

Statut

des Vereines

Urban Dance Verband Österreich

Beschlossen in der Generalversammlung vom:

Inhalt

- § 1** Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2** Vereinszweck
- § 3** Mittel zur Erreichung des Zweckes
- § 4** Mitgliedschaft
- § 5** Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6** Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7** Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8** Vereinsorgane
- § 9** Generalversammlung
- § 10** Aufgaben der Generalversammlung
- § 11** Vorstand
- § 12** Aufgaben des Vorstandes
- § 13** Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14** Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer
- § 15** Schiedsgericht
- § 16** Antidoping - Bestimmungen
- § 17** Auflösung des Vereines

Anmerkung:

- Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf Bestimmungen dieses Statuts;
- Hinweise auf das VerG beziehen sich auf zwingende Bestimmungen des VerG 2002 (Vereinsgesetz 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Urban Dance Verband Österreich – UDVÖ**.
- (2) Er hat seinen Sitz in **Wien** und erstreckt seine **Tätigkeit auf ganz Österreich**.

§ 2 Zweck

Der Verein ist überparteilich, unpolitisch und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die Förderung und Pflege des urbanen Tanzes und Tanzsports in all seinen Formen und Ausprägungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vertretung der Interessen des österreichischen urbanen Tanzsportes
- b) Pflege und Verbreitung des urbanen Tanzsportes durch Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Betreiben einer Website oder Vernetzung durch Social Media)
- c) Durchführung von und Teilnahme an Wettkämpfen und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
- d) Vertretung des österreichischen urbanen Tanzsportes in internationalen Gremien
- e) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des urbanen Tanzsports dienenden Schriften;
- f) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;
- g) Organisation und Koordination von Übungsleiter-, Lehrwart- und Trainerausbildungen
- h) Aus- und Fortbildung von Funktionären
- i) Umsetzung des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 im Einflussbereich des Verbandes

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Beitrittsgebühren
- c) Spenden
- d) Bausteinaktionen
- e) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- f) Veranstaltungen
- g) Werbung jeglicher Art
- h) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)

- i) Lizeinnahmen
- j) Abhaltung von Lehrgängen, Schulungen und Fortbildungen
- k) Außerordentlichen Umlagen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können gemeinnützige Vereine und Verbände sein, die sich dem urbanen Tanz und seiner kulturellen oder sportlichen Ausprägung widmen. Sie gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Verein fördern.
- (4) Um den Verein besonders verdienten Personen kann vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (5) Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme ordentlicher oder außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Vor Entstehung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer nur vorläufig; diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Diese muss mindestens bis zum 01.10. zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit – bei Gefahr im Verzug vom Präsidenten oder Geschäftsführer – beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
 - c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung.
- (4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Gegen den Beschluss der Generalversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von dem Vorstand beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien zurückzustellen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen; außerordentlichen Mitgliedern stehen diese Rechte nach Maßgabe eines diesbezüglichen Vorstandsbeschlusses zu. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Generalversammlung richten sich nach § 9 Abs. 5.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind:
 - a) Generalversammlung (entspricht der Mitgliederversammlung iSd §§ 9 f; § 5 Abs. 1 VerG)
 - b) Präsidium (§§ 11 ff; § 5 Abs. 1 VerG)
 - c) Beirat
 - d) Rechnungsprüfer (§ 14)
 - e) Schiedsgericht (§15)
- (2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b, c, d, e beträgt fünf Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Für die Funktionen eines Präsidenten, Geschäftsführer, Finanzreferenten, Schriftführer und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,

- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
 - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).
- (3) Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, per E-Mail oder durch Bekanntmachung auf der Website des Verbandes einzuladen.
 - (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Präsidium schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten ordentlichen Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen zur Abstimmung gebracht werden.
 - (5) Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Diese werden vertreten durch den statuenmäßigen Vertreter des jeweiligen Mitgliedsvereines. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein Vereinsmitglied ist zulässig.
 - (6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
 - (7) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist, soweit in dem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Statuten bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall der Geschäftsführer, ist auch dieser verhindert, dessen Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht;
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Bestellung eines Abschlussprüfers (§ 14 Abs. 5; § 5 Abs. 5 VerG);
- e) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- f) Beschlussfassung über die Änderung des Statuts;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge sowie der Beitragszahlungszeiträume;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

(2) Die Generalversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. h und i dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) den stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern:
 - 1. Präsidenten und seiner Stellvertreter
 - 2. Schriftführer
 - 3. Finanzreferent
 - 4. Geschäftsführer
 - b) den Mitgliedern mit beratender Stimme:
 - b.1. Referenten zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, etc.)
 - b.2. Beiräte.
- (2) Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Fällt das Präsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Das Präsidium ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in den Vorstand aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Das Präsidium wird vom Präsidenten oder dem Geschäftsführer, bei deren Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens einmal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Geschäftsführer.
- (5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist der Generalversammlung gegenüber zu erklären.

§ 12 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (2) Zur Regelung der inneren Organisation kann das Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen.

(3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet,

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
- c) dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
- e) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
- f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
- g) eine (außer)ordentliche Generalversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG); wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben (§ 20 VerG);
- h) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
- i) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
- j) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- k) Die Interessen der Mitgliederorganisationen zu koordinieren; zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- l) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Dem Präsidenten, im Verhinderungsfall dem Geschäftsführer, oder deren Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten sowie die Vorsitzführung in der Generalversammlung und im Vorstand.

(2) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und dem Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten vom Präsidenten oder Geschäftsführer und dem Finanzreferenten gemeinsam zu unterfertigen.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von in Abs. 3 genannten Funktionären erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder der Geschäftsführer berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Der Schriftführer hat dem Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen, Sparten) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidenten und dem Geschäftsführer oder deren Stellvertretern sowie den Rechnungsprüfern (bzw. dem Abschlussprüfer) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 14 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
 - c) vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung (§ 9 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
 - d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In- und Ausgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG).
- (3) Die Rechnungsprüfer sind grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

- (4) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 8 Abs 2, § 11 Abs 6).
- (5) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Generalversammlung für die Funktionsperiode (§ 8 Abs. 2) zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Allfällige Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern aus dem Verbandsverhältnis oder aus den Beziehungen zwischen den ordentlichen Verbandsmitgliedern entspringen, sind durch ein Schiedsgericht zu schlichten.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren (bis zur nächsten Neuwahl) gewählt und hat eine geeignete, allgemein anerkannte Persönlichkeit zu sein.
- (4) Zur Durchführung des Verfahrens haben die beiden Streitparteien binnen acht Tagen je zwei Mitglieder von Verbandsklubs als Schiedsrichter namhaft zu machen.
- (5) Die Weigerung eines Teiles, Schiedsrichter namhaft zu machen oder sich dem Schiedsspruch zu unterwerfen, hat den Ausschluss aus dem Verband zur Folge.
- (6) Das Schiedsgericht ist in seinem Urteil frei.
- (7) Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich.
- (8) Das Schiedsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Stimmenthaltung eines Schiedsrichters ist unzulässig.

§ 16 Antidoping- Bestimmungen

Bekanntnis zur Integrität im Sport Der UDVO, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter verpflichten sich, die Anti-Dopingregelungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA), des Österreichischen Olympischen Comité's (ÖOC) und der World Anti Doping Agency (WADA) sowie die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes zu beachten und einzuhalten. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen im Bereich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des UDVO entscheidet im Auftrag des UDVO die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, sofern der Verstoß in deren Zuständigkeitsbereich fällt. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping- Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Wettkampfmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der UDVO bekennt sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der UDVO tritt daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnt jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der UDVO richtet sein Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordert die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert einer mildtätigen Organisation zur Unterstützung von Kinder und Jugendarbeit zu übertragen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG). Bis zur Betriebsaufnahme des Zentralen Vereinsregisters ist die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen (§ 28 Abs 3 VerG).